

06.12.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, ver-
fahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG)

Punkt 3 der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1, 5 bis 7 (§ 1361 Abs. 3, § 1573 Abs. 5,
§ 1578 Abs. 1, § 1579 BGB),

Artikel 6 Nr. 1 und 2 (Übergangsvorschriften)

a) In Artikel 1

sind die Nummern 1, 5 und 6 zu streichen und
die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. § 1579 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Unterhalt des Berechtigten, der mit Einverständnis
des Verpflichteten oder aufgrund einer gerichtlichen
Entscheidung über die elterliche Sorge ein gemeinschaft-
liches Kind betreut, darf den Betrag nicht unterschrei-
ten, der erforderlich ist, um dem Berechtigten die Pflege
und Erziehung des Kindes zu ermöglichen. § 1574 ist nicht
anzuwenden."

b) Artikel 6 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Ist über den Unterhaltsanspruch vor Inkrafttreten dieses
Gesetzes rechtskräftig entschieden, ein vollstreckbarer
Schuldtitel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung ge-
troffen worden, so hat es hierbei sein Bewenden. Dies gilt

...

nicht, soweit die Entscheidung, der vollstreckbare Schuld-
titel oder die Unterhaltsvereinbarung auf § 1579 Abs. 2 BGB
alter Fassung beruht und ein besonderer Härtefall gegeben
ist."

c) Artikel 6 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Zu a):

Für die Änderung des materiellen Unterhaltsrechts be-
steht, abgesehen von der nach dem Urteil des Bundesver-
fassungsgerichts vom 14. Juli 1981 (BVerfGE 57, 361)
erforderlichen Neufassung des § 1579 Abs. 2 BGB, kein
Bedürfnis.

Die Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch wegen Arbeits-
losigkeit (§ 1573 Abs. 1 BGB) unter Berücksichtigung der
Dauer der Ehe zeitlich zu begrenzen, verschlechtert die
Position des wirtschaftlich Schwächeren (in der Regel
der Frau) erheblich. Die nachwirkende Verantwortung der
Ehegatten für einander nach der Scheidung gebietet es,
den bedürftigen Ehegatten zu unterstützen und ihn nicht
auf die Sozialhilfe zu verweisen, wenn er nach der
Scheidung keine Erwerbstätigkeit finden kann. Diese be-
absichtigte Regelung stellt einen schlechten Beitrag
zur Familienpolitik, zur Förderung der Familie, dar.
Denn für die Frau wird es ein immer größeres Risiko,
sich Haushalt und Kindern zu widmen und auf eine Er-
werbstätigkeit - und damit auf eine eigenständige
wirtschaftliche Absicherung - ganz oder teilweise zu
verzichten. Ihr unterhaltsrechtlicher Schutz, der nach
den Absichten des Gesetzgebers bei der Eherechtsreform
einen Ausgleich für die Liberalisierung des Scheidungs-
rechts darstellen sollte, wird ausgehöhlt. Die Möglich-
keit einer ungünstigen Arbeitsmarktlage hat der Gesetz-
geber seinerzeit ausdrücklich ins Kalkül gezogen (BT-
Drucksache 7/650 S. 126). Von einer nachträglich einge-
tretenen "Privatisierung des Arbeitsplatzrisikos" kann
deshalb nicht gesprochen werden. Im übrigen ist der
Verlust des Arbeitsplatzes oder die Unmöglichkeit, einen
Arbeitsplatz zu finden, für den Betroffenen ebenso in-
dividuelles Schicksal wie Arbeitsunfähigkeit infolge
Krankheit. Zu Recht sieht aber dieser Entwurf eine Be-
grenzung des Unterhalts wegen Krankheit oder Ge-
brechen (§ 1572 BGB) nicht vor.

Gleiches trifft auch für den sog. Aufstockungsunter-
halt (§ 1573 Abs. 4 BGB) zu. Hierin hat der Gesetzgeber
einen Ausgleich für besondere familiäre Belastungen des
wirtschaftlich Schwächeren gesehen.

Die Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung des Unterhalts-
anspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen
(§ 1578 BGB) widerspricht darüber hinaus der Aussage des
1. EheRG, die gemeinsame Leistung der Ehegatten auch bei
der Bemessung des Unterhalts zu berücksichtigen (siehe
auch BT-Drucksache 7/650 S. 136).

Die vorgesehene Ergänzung des § 1579 BGB durch Einfügung der Nummern 4 bis 6 ist verfehlt. Dem in der Begründung angeführten Wunsch nach mehr Einzelfallgerechtigkeit wird die inzwischen gefestigte Rechtsprechung in ausreichendem Maße gerecht. Rechtstat-sächliche Untersuchungen, die darüber hinaus die Notwendigkeit der geplanten Änderung rechtfertigen könnten, fehlen; unerträgliche und nicht korrigierbare Einzelfallentscheidungen werden nicht genannt. Entgegen der Begründung (Seite 13), nach der am Zerrüttungsprinzip im Grundsatz festgehalten werden soll, führen die neuen Regelungen dazu, daß das Schuldprinzip jedenfalls für die Unterhaltsansprüche wieder Geltung erlangt.

Es ist auch nicht erforderlich, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs "auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und dadurch zu stabilisieren". Die Rechtsprechung hat die Generalklausel des geltenden § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB bereits genügend ausgeformt; den allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen wird damit Genüge getan.

Ein Regelungsbedürfnis besteht nur insoweit, als § 1579 Abs. 2 BGB dem Urteil des BVerfG vom 14.7.1981 (BVerfGE 57, 361) anzupassen ist. Der vorgeschlagene § 1579 Abs. 2 BGB orientiert sich an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981 (BVerfGE 57, 361). Sie fordert, die Vorschrift so zu gestalten, dass sie zu Entscheidungen führt, die allein am Kindeswohl orientiert sind, die keine ehebeeinträchtigenden Wirkungen zeitigen und die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Dies setzt nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts voraus, daß die Anwendung der Vorschrift auf Fälle beschränkt wird, in denen die Betreuung des Kindes durch eine Vereinbarung der Eltern oder durch eine staatliche Sorgerechtsentscheidung dem Unterhaltsberechtigten übertragen worden ist. Der Vorschlag der Bundesregierung wird den Anforderungen nicht gerecht, wenn dort lediglich vorgesehen wird, daß bei der Billigkeitsprüfung im Rahmen der Härteklausel des § 1579 BGB auch die Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen sind. Demgegenüber wird der vorgeschlagene § 1579 Abs. 2 BGB ausdrücklich als Ausnahmeregelung zu dem bisherigen Absatz 1 konzipiert. Entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts wird die Anwendung der Vorschrift auf Fälle beschränkt, in denen der Unterhaltsberechtigte ein gemeinschaftliches Kind mit Einverständnis des Verpflichteten oder aufgrund einer gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung betreut. Der in diesen Fällen zu leistende Unterhalt wird auf das zur Kindesbetreuung erforderliche Maß beschränkt.

...

Zu b) und c):

Da abgesehen von der Anpassung des § 1579 Abs. 2 BGB an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981 (BVerfGE 57, 361) das Unterhaltsrecht entsprechend dem Antrag zu Artikel 1 nicht wesentlich geändert werden soll, bedarf es der in Artikel 6 Nr. 1 und 2 des Entwurfs enthaltenen Übergangsvorschriften schon deswegen nicht. Die geringfügigen Änderungen des Unterhaltsrechts, die sich aus der im Antrag vorgeschlagenen Fassung des § 1579 Abs. 2 BGB gegenüber der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts eingeschränkten geltenden Fassung der Vorschrift ergeben, sind kein Anlaß, die Anpassung geregelter Unterhaltsansprüche für die Zukunft vorzusehen. Das ist auszusprechen. Hiervon muß eine Ausnahme für die Fälle gelten, in denen die Regelung auf § 1579 Abs. 2 BGB beruht, in denen ein besonderer Härtefall vorliegt und in denen schon nach dem aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geltenden Recht eine Änderung verlangt werden kann (BGH NJW 1983 S. 1548 ff., 1551).